



Aargauische
Kantonalbank

Ehe- und Erbrecht

Sicherheit für Ihre Nächsten



Inhaltsverzeichnis

1 Das Güterrecht	4		
1.1 Güterstände und güterrechtliche Auseinandersetzung	4		
1.1.1 Errungenschaftsbeteiligung	5		
1.1.2 Die Gütergemeinschaft	8		
1.1.3 Die Gütertrennung	9		
1.1.4 Die altrechtliche Güterverbindung	9		
1.2 Der Ehevertrag	10		
1.3 Das Partnerschaftsgesetz	11		
1.4 Das Konkubinat	11		
2 Das Erbrecht	12		
2.1 Bestimmung der Erbmasse	12		
2.2 Gesetzliche Erben	13		
2.3 Pflichtteil und freie Quote	13		
2.3.1 Verletzung der Pflichtteile und Herabsetzung	15		
2.3.2 Ausgleichung	16		
2.4 Erbrechtliche Begünstigung	16		
2.4.1 Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners	16		
2.4.2 Enterbung	17		
2.5 Testament und Erbvertrag	17		
2.5.1 Testament	17		
2.5.2 Erbvertrag	20		
2.5.3 Willensvollstrecker	21		
2.6 Nutzniessung und Renten	21		
2.7 Erbgang und Teilung des Nachlasses	22		
2.7.1 Erbengemeinschaft	22		
2.7.2 Erbbescheinigung	22		
2.7.3 Ausschlagung der Erbschaft	22		
2.7.4 Öffentliches Inventar	23		
2.7.5 Amtliche Liquidation	23		
2.7.6 Erbrechtliche Klagen	23		
2.7.7 Abschluss der Erbteilung	23		
2.8 Steuern	24		
2.8.1 Erbschafts- und Schenkungssteuer	24		
2.8.2 Steuern bei Nutzniessung und Wohnrecht	25		
3 Der Vorsorgeauftrag	26		
3.1 Gesetzliches Vertretungsrecht	26		
3.2 Beistandschaft	27		
3.3 Bisherige Regelungen – Übergangsrecht	27		
4 Was ist zu tun im Todesfall?	28		
4.1 Benachrichtigungen (in der Reihenfolge der Dringlichkeit)	28		
4.2 Anordnungen und Vorkehrungen vor der Bestattung	28		
4.3 Benachrichtigungen und Vorkehrungen nach der Bestattung	29		
5 Wann ist eine Prüfung meiner Nachlassplanung angebracht?	30		

1 Das Güterrecht

(Art. 181–251 ZGB)



Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten. Es bestimmt, in welche Vermögensmassen das Vermögen der Eheleute zerfällt, wem was gehört, wer die Vermögensmassen verwalten und nutzen darf.

1.1 Güterstände und güterrechtliche Auseinandersetzung

Der Gesetzgeber stellt für die wirtschaftliche Ordnung der Ehe im alten wie im neuen Recht drei verschiedene Grundmodelle, sogenannte Güterstände, zur Verfügung, nämlich:

Neues Recht	Altes Recht
> die Errungenschaftsbeteiligung	> die Güterverbindung
> die Gütergemeinschaft	> die Gütergemeinschaft
> die Gütertrennung	> die Gütertrennung

Bei jeder Auflösung der Ehe – sei es durch Tod oder durch Scheidung – und bei jedem Wechsel des Güterstandes muss festgestellt werden, wem was gehört. Man nennt diese Feststellung der gegenseitigen Ansprüche und die Aufteilung der Vermögen auf die beiden Partner güterrechtliche Auseinandersetzung. Die **güterrechtliche Auseinandersetzung** bestimmt die Vermögensteile der Ehegatten, die erbrechtliche Auseinandersetzung hingegen, wer Erbe wird und wie gross die Erbteile sind.

1.1.1 Errungenschaftsbeteiligung

(Art. 196–220 ZGB)

Alle Eheleute, die keinen Ehevertrag abgeschlossen oder nicht mit einer speziellen Erklärung die altrechtliche Güterverbindung beibehalten haben, leben seit dem 1.1.1988 von Gesetzes wegen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser gilt rückwirkend für die ganze Dauer der Ehe, unabhängig davon, wann geheiratet wurde.

Die Errungenschaftsbeteiligung kennt vier Vermögensmassen:

- > das Eigengut der Frau,
- > das Eigengut des Mannes,
- > die Errungenschaft der Frau,
- > die Errungenschaft des Mannes.

Das Eigengut jedes Ehegatten umfasst die Vermögenswerte, die er in die Ehe einbringt, sowie Erbschaften und Schenkungen. Als Eigengut gelten auch Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen. Der Ertrag aus dem Eigengut fällt in die Errungenschaft. Allfällige Mehrwerte an Eigengütern (z. B. Immobilien) bleiben hingegen bei den entsprechenden Eigengütern.

Zur Errungenschaft jedes Ehegatten zählen dessen Arbeitserwerb, die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen (AHV, Pensionskasse und dritte Säule), ferner Erträge seiner Errungenschaft und seines Eigengutes.

Güterrechtliche Teilung im Todesfall

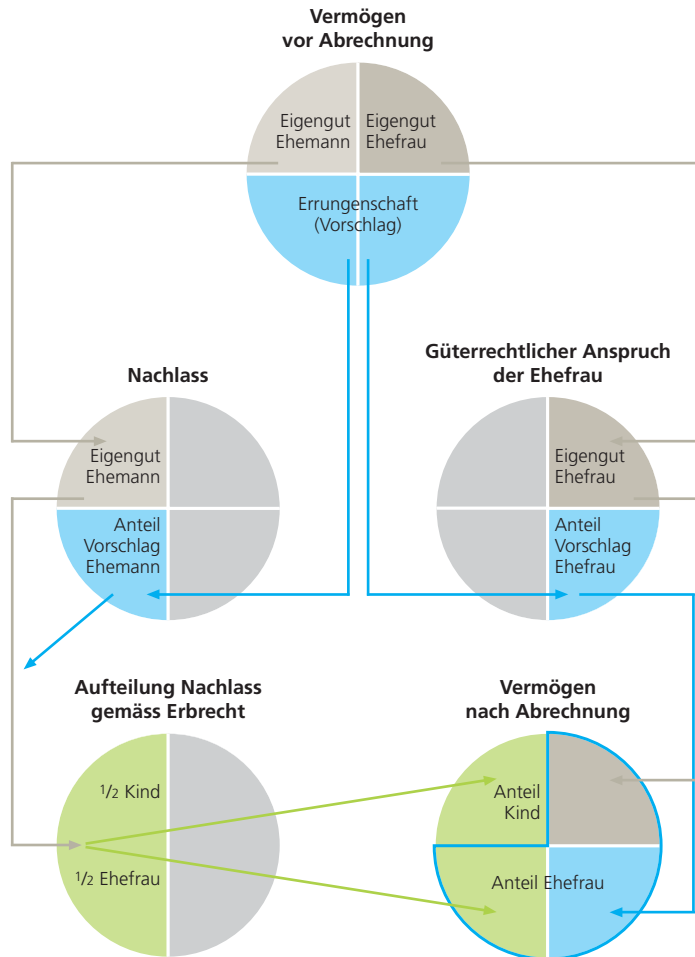
- > Die Eigengüter werden ausgeschieden.
- > Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte seiner eigenen Errungenschaft.
- > Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten.

Der Rest fällt in den Nachlass des Verstorbenen, nämlich:

- > das Eigengut des Verstorbenen,
- > die Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehegatten,
- > die Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen.

Beispiel

Mann verstorben, er hinterlässt Witwe und ein Kind
(Annahme: Errungenschaftsanteile gleich gross).



Beispiel einer einfachen Abrechnung

Schritt 1: Feststellung Vermögensmassen im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Reinvermögen der Eheleute (nach Abzug Schulden)		CHF 250 000.–
– davon Eigengut der Frau	CHF 30 000.–	
– davon Eigengut des Mannes	CHF 50 000.–	

Schritt 2: Vorschlagsberechnung

Reinvermögen per Auflösungstag		CHF 250 000.–
– Eigengut der Frau	CHF 30 000.–	
– Eigengut des Mannes	CHF 50 000.–	
Vorschlag der Eheleute = Gesamtvorschlag		CHF 170 000.–

Schritt 3: Güterrechtliche Zuweisung an die Ehegatten

Eigengut	Ehefrau	CHF 30 000.–	Ehemann	CHF 50 000.–
Vorschlagshälfte		CHF 85 000.–		CHF 85 000.–
Total güterrechtlicher Anspruch		CHF 115 000.–		CHF 135 000.–

Mit einem Ehevertrag können Ehegatten, aber auch schon Brautleute vor dem Eheschluss, zu Lebzeiten die Beteiligung an den Errungenschaften abändern. Vereinbarungen über eine andere Beteiligung am Vorschlag dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Insbesondere können sie vereinbaren, dass die Gesamtsumme beider Errungenschaften (rechnerisch = «Vorschlag») ganz dem überlebenden Ehegatten zufällt und damit nur ein allfälliges Eigengut des Verstorbenen erbrechtlich zu teilen ist. Solche Vereinbarungen gelten nur im Todesfall. Bei Scheidung, Trennung oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten diese nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

1.1.2 Die Gütergemeinschaft

(Art. 221–246 ZGB)

Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkommen beider Ehegatten zu einem Gesamtgut. Ausgenommen ist das Eigengut, welches Gegenstände bezeichnet, die den Ehepartnern ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen. Begründet wird der Güterstand der Gütergemeinschaft durch einen Ehevertrag.

Die Gütergemeinschaft kennt drei Vermögensmassen:

- > das gesetzlich vorgeschriebene Eigengut der Frau,
- > das gesetzlich vorgeschriebene Eigengut des Mannes,
- > das Gesamtgut.

Das Gesamtgut umfasst somit praktisch das ganze eheliche Vermögen, sofern im Ehevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Zum Gesamtgut gehören im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung auch die in die Ehe eingebrachten und während der Ehe geerbt oder geschenkt erhaltenen Vermögensteile beider Ehegatten.

Güterrechtliche Teilung im Todesfall

- > die Eigengüter werden ausgeschieden,
- > der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte des Gesamtgutes.

In den Nachlass fallen

- > das Eigengut des Verstorbenen,
- > die andere Hälfte des Gesamtgutes.

Durch den Ehevertrag kann eine andere Teilung vorgesehen werden, beispielsweise die Zuweisung des ganzen Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten. Die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.



Wird der Güterstand durch Scheidung, Trennung oder Eintritt der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung aufgelöst oder verändert, nimmt jeder Ehegatte zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut gewesen wäre. Das übrige Gesamtgut fällt ohne andere ehevertragliche Regelungen beiden hälftig zu.

1.1.3 Die Gütertrennung

(Art. 247–251 ZGB)

Bei der Gütertrennung bleibt der Eheabschluss ohne Wirkung auf die Vermögen der Ehegatten. Jeder Gatte bleibt Eigentümer seines Eigentums. Er kann es verwalten, nutzen und alleine darüber verfügen.

Die Gütertrennung wird durch Ehevertrag begründet, kann aber auch von Gesetzes wegen (gerichtliche Trennung) eintreten oder durch den Richter angeordnet werden. Im Konkursfall bei Ausstellung von Verlustscheinen oder auf Begehren eines Ehegatten aus einem wichtigen Grund, wie z. B. Überschuldung, Verweigerung der Auskunft über die finanziellen Verhältnisse usw.

Bei der Gütertrennung gibt es keine Errungenschaft, somit auch keine Beteiligung des einen Gatten am Vorschlag des anderen. Auch die Haftungsverhältnisse gestalten sich einfacher: Jeder Gatte haftet mit seinem Vermögen für seine Schulden. Bei der Auflösung des Güterstandes durch Scheidung oder Tod nimmt jeder Ehegatte sein Eigentum zurück.

1.1.4 Die altrechtliche Güterverbindung

So wie heute die Errungenschaftsbeteiligung der ordentliche Güterstand ist, war vor der Inkraftsetzung des heute gültigen Ehegesetzes (1.1.1988) die Güterverbindung der ordentliche Güterstand. Dem Güterstand der Güterverbindung unterstehen nur wenige Ehepaare,

nämlich diejenigen, welche die Güterverbindung mit einer speziellen Erklärung beibehalten haben, und diejenigen, welche ihre ehevertraglich geänderte Güterverbindung nicht dem neuen Recht unterstellt haben. Alle anderen Ehegatten haben «automatisch» zur neuen Errungenschaftsbeteiligung gewechselt.

Die wesentlichsten Unterschiedsmerkmale zur Errungenschaftsbeteiligung sind:

- > Nutzung und Verwaltung des ehelichen Vermögens (inkl. eingebrachten Guts der Frau) durch den Ehemann.
- > Kraft Gesetzes gelten als Sondergut, das güterrechtlich nicht zu teilen ist:
 - die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen,
 - die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt,
 - der gesamte Arbeiterwerb der Ehefrau.
- > Der Vorschlag wird bei Auflösung der Ehe wie folgt geteilt:
 - 1/3 an die Ehefrau oder ihre Nachkommen,
 - 2/3 an den Ehemann oder seine Erben.

1.2 Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den Eheleuten sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Für die Beurkundung sind im Kanton Aargau die Notare zuständig. Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Trauung abgeschlossen werden. Verträge, die unter dem alten Recht beurkundet wurden, behalten ihre Gültigkeit auch unter dem neuen Recht. Eheverträge wirken unter den Eheleuten und deren Erben; Dritten gegenüber nur, wenn diesen der Inhalt mitgeteilt wurde. Mit einem Ehevertrag können Braut- oder Eheleute die gesetzliche Lösung abändern oder durch einen anderen, vertraglichen Güterstand ersetzen. Es bieten sich die oben besprochenen Möglichkeiten an:

- > Abänderung der Errungenschaftsbeteiligung,
- > andere Vorschlagszuteilung,
- > Verträge über die Bestellung von Eigengut,
- > Begründung des Güterstandes der Gütergemeinschaft,
- > Begründung des Güterstandes der Gütertrennung.

1.3 Das Partnerschaftsgesetz

Am 1. Januar 2007 trat das Partnerschaftsgesetz in Kraft, das die Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Zivilstandsregister ermöglicht und solche Partnerschaften weitgehend der Ehe gleichstellt. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. So wird sie bei Steuern, Erbschaften, Sozialversicherung und beruflicher Vorsorge rechtlich weitgehend gleich wie die Ehe behandelt. Ordentlicher Güterstand ist im Gegensatz zur Ehe die Gütertrennung. Mit einem sogenannten Vermögensvertrag kann diese durch die Errungenschaftsbeteiligung ersetzt werden. Die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt über das Gericht und entspricht weitgehend einer Scheidung.

1.4 Das Konkubinat

[Ehe ohne Trauschein – Verzicht auf gesetzliche Struktur](#)

Das Konkubinat hat unbestritten Vorteile: Man kann die Beziehung ohne gesetzliche Vorschriften gestalten und erhält bei der Pensionierung in der Regel höhere AHV-Leistungen als ein Ehepaar. Wer sich für das Konkubinat entscheidet, verzichtet im Gegenzug aber auch auf das bewährte Regelwerk, welches die Eheleute schützt. Im Gegensatz zur Ehe gibt es keine rechtlichen Bestimmungen für die Auflösung eines Konkubinates. Der Richter muss im Streitfall entscheiden, ob bei einer Konkubinatstrennung Gesellschafts- oder Sachenrecht angewendet wird. Eine klare Regelung der gegenseitigen Rechte kann nur mit einem schriftlichen Vertrag zwischen den Konkubinatspartnern erreicht werden. Zudem gilt es zu beachten, dass auch der Vorsorgeschutz bei einem Todesfall für den Konkubinatspartner in der Regel nicht gegeben ist. Staatliche Renten sind keine zu erwarten, Leistungen aus der Pensionskasse des Verstorbenen an die Hinterbliebenen sind möglich. Da aus erbrechtlicher Sicht ohne entsprechende testamentarische Vorkehrungen ebenfalls keine Zuteilungen an den Konkubinatspartner erfolgen, müssen dringend einige Punkte beachtet werden:

- > Konkubinatsvertrag erstellen mit Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, Haushaltkasse, Mietkosten und Arbeitslohn für Hausarbeiten (sofern ein Partner seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt).
- > Vorsorgeschutz prüfen und entsprechende Lebensversicherungen abschliessen.
- > Testamente schreiben, gegebenenfalls übrige Erben auf den Pflichtteil setzen und den Konkubinatspartner mit der freien Quote begünstigen.

2 Das Erbrecht

(Art. 457–640 ZGB)



2.1 Bestimmung der Erbmasse

Um den Nachlass einer verheirateten Person zu bestimmen, muss zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Der überlebende Ehegatte und die Erben haben nach den Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes oder gemäss dem Ehevertrag festzuhalten, wem die vorhandenen Vermögenswerte gehören. Anschliessend muss gemäss Gesetz oder Ehevertrag festgestellt werden, ob ein Vorschlag besteht und nach welchem Beteiligungsschlüssel dieser unter den Eheleuten verteilt wird. Diese Entflechtung des ehelichen Vermögens, die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung, geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung voraus. In der erbrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen des Verstorbenen unter den Erben aufgeteilt, zu denen auch der überlebende Ehegatte gehört. Bei nicht verheirateten Personen gibt es nur die erbrechtliche Auseinandersetzung.

Ehepartner

	Grosseltern		Grosseltern	
Tanten Onkel	Vater		Mutter	Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwestern Brüder	Erblasser	Schwestern Brüder	Cousinen Cousins
Gross- cousinen Grosscousins	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	Gross- cousinen Grosscousins
usw.	usw.	Enkel	usw.	usw.
3	2	1	2	3

2.2 Gesetzliche Erben

Hat der Erblasser weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Das Gesetz teilt die Erben nach ihrem Verwandtschaftsgrad in verschiedene Gruppen ein, sogenannte Parentelen. Eine dem Erblasser nähere Gruppe schliesst eine weiter entfernte von der Erbschaft aus. Der überlebende Ehegatte erbt zusammen mit dem jeweiligen Stamm, wobei sich sein Erbteil mit abnehmender Verwandtschaft der Miterben vergrössert.

2.3 Pflichtteil und freie Quote

Die gesetzlichen Erbteile bestimmen sich nach dem Gesetz. Sie sind verschieden, je nachdem wer erbt. Der Pflichtteil ist jener Teil des gesetzlichen Erbteils, welchen der Erblasser bestimmten Erben nicht entziehen darf.

Der Pflichtteil beträgt:

- > für jeden Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils,
- > für den überlebenden Ehegatten $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils,
- > für jeden Elternteil $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils.
- > Alle übrigen gesetzlichen Erben haben keinen Pflichtteil.

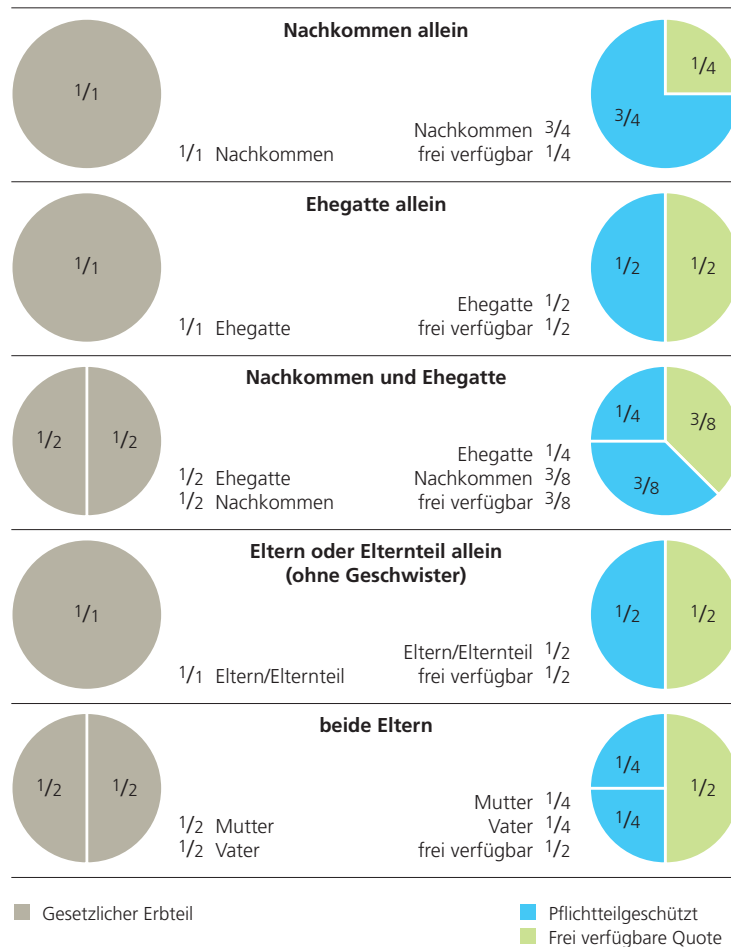
Zusammenstellung der freien Quote

	Pflichtteil	freie Quote
Der Ehegatte (Alleinerbe)	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Der Ehegatte mit Nachkommen	$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{8}$
Der Ehegatte mit Eltern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Der Ehegatte mit Geschwistern Nachkommen (Alleinerben)	$\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$
Eltern oder Elternteil (Alleinerben)	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Elternteil mit Geschwistern	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Geschwister (Alleinerben)	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
Grosseltern	–	$\frac{1}{1}$

Die freie Quote berechnet sich nach dem Stand des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers. Gegenstände und Grundstücke werden zum Verkehrswert eingesetzt (Ausnahme: bäuerliches Erbrecht, sofern das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaftet wird; hier wird der Ertragswert eingesetzt).

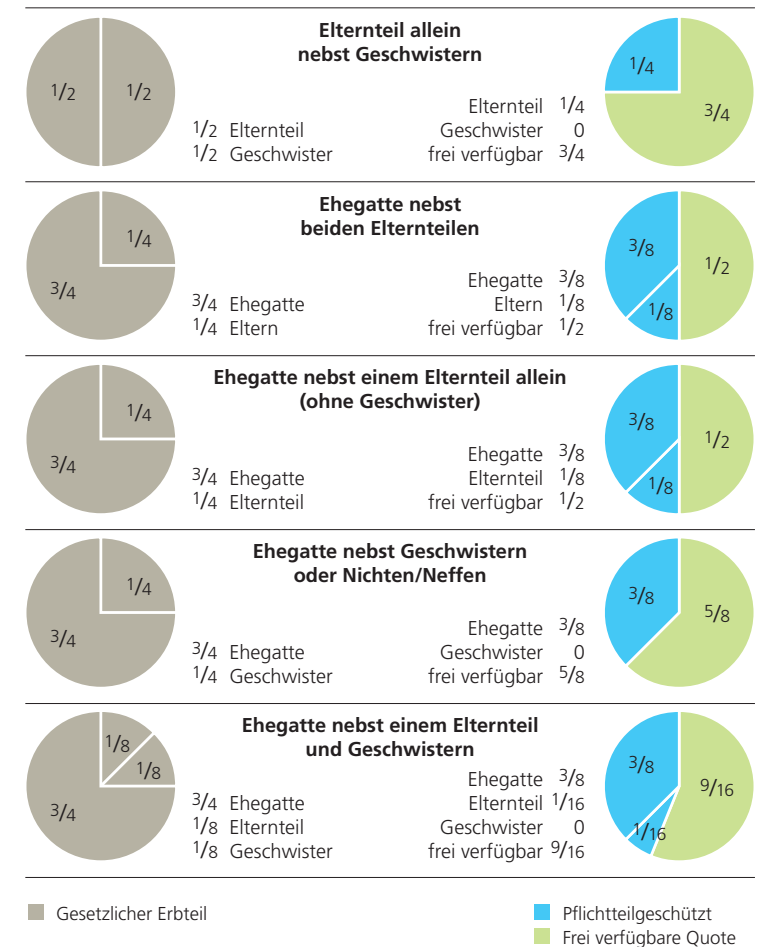
Die freie Quote, auch verfügbare Quote genannt, ist jener Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann. Man berechnet die freie Quote, indem man von den gesetzlichen Erbteilen die Pflichtteile abzieht.

Übersicht Erbteile / Pflichtteile / frei verfügbare Quote



2.3.1 Verletzung der Pflichtteile und Herabsetzung

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnisse überschritten, können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen. Der letzte Wille des Erblassers wird aber nicht für ungültig erklärt, sondern so weit korrigiert, bis die pflichtteilgeschützten Erben ihren Pflichtteil erhalten.



2.3.2 Ausgleichung

Die Erben müssen Zuwendungen, die sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten haben, ausgleichen. Die Nachkommen haben sich diese Werte auf ihren Erbteil anrechnen zu lassen, ausser der Erblasser hätte das Gegenteil verfügt. Die anderen gesetzlichen Erben unterliegen der Ausgleichung nur, wenn der Erblasser dies ausdrücklich angeordnet hat. Übliche Gelegenheitsgeschenke unterliegen nicht der Ausgleichungspflicht.

2.4 Erbrechtliche Begünstigung

Das neue Recht bringt dem Erblasser mehr Freiheiten, indem die Pflichtteile der Geschwister aufgehoben wurden. Dadurch vergrössert sich die freie Quote, über die der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung frei bestimmen kann.

2.4.1 Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners

Es gibt zusätzlich zur güterrechtlichen Auseinandersetzung verschiedene Möglichkeiten, den überlebenden Ehepartner zu begünstigen:

- > Der Erblasser setzt die Nachkommen auf den Pflichtteil und wendet den restlichen Nachlass dem Ehepartner zu. Die Nachkommen und der überlebende Ehepartner erben nach dem Gesetz je die Hälfte des Nachlasses. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{3}{4}$ des Erbteils ($\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$); der Ehepartner erhält neben dem gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{2}$ die freie Quote von $\frac{1}{8}$, die den Nachkommen entzogen wurde, insgesamt $\frac{5}{8}$ des gesamten Nachlasses. Dazu kommen seine güterrechtlichen Ansprüche.

Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen:

- > Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen Nachlass zuwenden. Das Nachlassvermögen steht somit im Eigentum der Nachkommen, ist aber vollumfänglich mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten belastet. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, entfällt die Nutzniessung an jenem Teil der Erbschaft, der den Kindern zum Zeitpunkt des Erbanges als Pflichtteil zugestanden hätte ($\frac{3}{8}$ des Nachlasses).

Kombination Eigentum und Nutzniessung (Art. 473 ZGB):

- > Der Erblasser kann dem Ehepartner die freie Quote zu Eigentum und die Nutzniessung am Erbteil der Kinder zuweisen.

2.4.2 Enterbung

Beim Vorliegen eines Enterbungsgrundes kann der Erblasser einem Erben den Pflichtteil entziehen. Die Enterbung ist nur gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seiner letztwilligen Verfügung angegeben hat. Es gibt zwei Enterbungsmöglichkeiten:

- > Straferenterbung: Der Erbe hat gegenüber dem Erblasser oder einer ihm nahe stehenden Person ein schweres Verbrechen begangen oder eine ihm obliegende familienrechtliche Pflicht schwer verletzt.
- > Zahlungsunfähigkeit: Bestehen gegen einen Nachkommen Verlustscheine, kann ihm der Erblasser die Hälfte des Pflichtteils entziehen und den Gegenwert den vorhandenen oder später geborenen Kindern des Enterbten zuwenden. Die andere Hälfte des Pflichtteilsanspruches fällt jedoch den Gläubigern des überschuldeten Nachkommen zu.

2.5 Testament und Erbvertrag

Wer seine Erbfolge nicht der gesetzlichen Regelung unterstellen will, muss eine letztwillige Verfügung errichten. Er hat zwei Möglichkeiten: Testament oder Erbvertrag.

2.5.1 Testament

Wer kann ein Testament errichten?

Jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf über ihr Vermögen letztwillig verfügen. Urteilsfähig ist, wer vernunftgemäss handelt und die Tragweite seiner Handlung erkennt.

Das eigenhändige Testament

Bei dieser Testamentsform muss der Erblasser seinen letzten Willen von Hand niederschreiben, datieren und unterschreiben. Fehlen Datum oder Unterschrift bzw. ist ein Teil nicht von Hand geschrieben, ist das Testament anfechtbar.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird vom Notar nach dem Willen des Erblassers errichtet, beurkundet und von zwei Zeugen mitunterzeichnet.

Das Nottestament

Kann der Erblasser infolge aussergewöhnlicher Umstände (schwere Krankheit, Unfall, Krieg) kein anderes Testament errichten, hat er die Möglichkeit, seinen letzten Willen zwei Zeugen mündlich mitzuteilen. Diese beiden Personen müssen den ihnen mitgeteilten Willen aufschreiben und so bald als möglich beim zuständigen Gericht deponieren. Kommt der Erblasser wieder in die Lage, ein handschriftliches oder öffentliches Testament zu verfassen, verliert das Nottestament nach 14 Tagen die Gültigkeit.

Abänderung und Aufhebung eines Testamentes

Ein Testament kann jederzeit ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden. Es gelten dieselben Formvorschriften wie bei der Errichtung des Testamentes. Wer ein Testament aufheben möchte, vernichtet am besten sämtliche Originalurkunden und errichtet ein neues Testament. Dadurch wird vermieden, dass sich die Erben wegen sich widersprechender Testamente streiten.

Aufbewahrung eines Testamentes

Das Testament soll sicher aufbewahrt werden, damit es weder verloren geht noch in unbefugte Hände gerät. Jedermann, der ein Testament aufbewahrt oder findet, ist verpflichtet, es nach dem Tode des Erblassers unverzüglich der Behörde abzugeben, welche für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen zuständig ist. Diese Vorschrift gilt auch für ungültige Testamente. Das Testament wird mit Vorteil der zuständigen Aufbewahrungsstelle des Wohnbezirkes zur Aufbewahrung abgegeben.

Der Inhalt eines Testamentes

Im Testament hält der Erblasser seinen letzten Willen fest.

Er kann:

- > Erben einsetzen,
- > Vermächtnisse (Legate) errichten,
- > Nacherben/Nachvermächtnisse einsetzen,
- > Ersatzerben/Ersatzvermächtnisnehmer einsetzen,
- > Teilungsvorschriften erlassen und somit bestimmen, welche Vermögenswerte welchen Erben mit oder ohne Anrechnung an ihren Erbteil zugewiesen werden sollen,
- > Verfügungen, dass eine Stiftung zu gründen ist,
- > einen pflichtteilgeschützten Erben enterben, indem ihm der Pflichtteil entzogen wird. In diesem Fall ist der Enterbungsgrund im Testament anzugeben, sonst ist die Enterbung ungültig. Eine Enterbung ist nur möglich bei Straferbterbung oder Zahlungsunfähigkeit von Nachkommen.

Aufbewahrungs- und Einlieferungsstellen für Testamente

Kanton	Amtliche Hinterlegungsstellen vor dem Tode (gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB) Amtsstelle/Behörde	Amtliche Einlieferungsstellen nach dem Tode (Einreichung nach Art. 556 Abs. 1 ZGB) Amtsstelle/Behörde
Aargau	Bezirksgericht	Bezirksgericht
Appenzell AR	Gemeinderat	Gemeinderat
Appenzell AI	Erbschaftsbehörde	Präsident der Erbschaftsbehörde
Baselland	Zivilrechtsverwaltung (Erbschaftsamt)	Zivilrechtsverwaltung (Erbschaftsamt)
Basel-Stadt	Notar/Erbschaftsamt	Erbschaftsamt
Bern	Einwohnergemeinderat/Notar	Einwohnergemeinderat
Freiburg	Notar	Friedensrichter
Genf	Juge de paix/Notar	Juge de paix
Glarus	Waisenamt	Waisenamt
Graubünden	Kreispräsident	Kreispräsident
Jura	Notaire/Conseil communal	Conseil communal
Luzern	Teilungsbehörde (= Gemeindepräsident oder -ratsmitglied und Gemeindeschreiber)	Teilungsbehörde (= Gemeindepräsident oder -ratsmitglied und Gemeindeschreiber)
Neuenburg	Président du Tribunal de district	Président du Tribunal de district
Nidwalden	Amtsnotariat	Kommunale Teilungsbehörde (= Mitglied Gemeinderat und Gemeindeschreiber)
Obwalden	Gemeindekanzlei	Präsident des Einwohnergemeinderats
Schaffhausen	Erbschaftsbehörde	Erbschaftsbehörde
Schwyz	Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftsbehörde
Solothurn	Amtschreiberei (Erbschaftsamt)	Amtschreiberei (Erbschaftsamt)
St. Gallen	Amtsnotariat	Amtsnotariat
Tessin	Notaio	Notaio
Thurgau	Notariat	Notariat
Uri	Einwohnergemeinde	Gemeinderat
Waadt	Notar	Juge de paix
Wallis	Notar	Gemeinderichter
Zug	Gemeinde-/Gerichtskanzlei	Erbteilungskommission (= Gemeinderat und -schreiber)
Zürich	Notar	Einzelrichter im summarischen Verfahren



2.5.2 Erbvertrag

Am Erbvertrag sind – im Gegensatz zum handschriftlichen Testament – mehrere Personen beteiligt. Der Erblasser regelt mit einem oder mehreren Erben vertraglich, in welcher Weise der Nachlass geregelt wird.

Wer kann einen Erbvertrag errichten?

Der Erblasser muss mündig und urteilsfähig sein. Dasselbe gilt für die am Vertrag mitbeteiligten Erben, sofern sie sich zu einer Gegenleistung verpflichten. Wird der Erbe jedoch aus dem Erbvertrag lediglich begünstigt, reicht Urteilsfähigkeit.

Wie wird ein Erbvertrag errichtet?

Jeder Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden. Die Vertragsschliessenden haben gleichzeitig dem Notar ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen zu unterschreiben.

Abänderung und Aufhebung eines Erbvertrages

Der Erbvertrag kann – im Gegensatz zum Testament – nur in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsschliessenden aufgehoben oder geändert werden. Der Erblasser ist somit bei einem Erbvertrag wesentlich stärker gebunden als bei einem Testament.

2.5.3 Willensvollstrecker

Der Erblasser kann in seinem Testament oder in einem Erbvertrag einen oder mehrere Willensvollstrecker bezeichnen, welche unmittelbar nach dem Tod des Erblassers handeln können. Der Willensvollstrecker (z. B. die Aargauische Kantonbank) übernimmt die Aufgabe, den Willen des Erblassers zu vertreten, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung des Nachlasses nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen und den Vorschriften des Gesetzes auszuführen. Ohne Bestimmung eines Willensvollstreckers müssten alle diese Aufgaben von den Erben gemeinsam wahrgenommen werden, was sich in der Praxis als schwerfällig herausstellt. Gerade in der Trauerphase ist es für die Angehörigen sehr wichtig, auf einen professionellen und neutralen Partner zählen zu dürfen, der mit dem persönlichen finanziellen Umfeld vertraut und in finanziellen Angelegenheiten versiert ist, was die Situation für alle beteiligten Parteien – nicht zuletzt auch bei räumlicher Distanz – wesentlich erleichtert.

2.6 Nutzniessung und Renten

Zuwendungen an die Erben zu Lebzeiten des künftigen Erblassers sind oft eine vernünftige Lösung. Ein Vorteil des Erbvorenfanges liegt darin, dass das übergebene Objekt nicht mehr im Nachlass vorhanden ist. Damit kann über die Zuteilung oder die Bewertung kein Konflikt entstehen (z. B. bei Immobilien, Schmuckgegenständen). Wer einen Vermögensteil auf Anrechnung am künftigen Erbspruch erhalten hat, muss diesen Vorbezug bei der späteren Erbteilung zur Ausgleichung bringen. Nachkommen haben diese Ausgleichung vorzunehmen, sofern sie nicht im Abtretungsvertrag oder Testament davon befreit werden. Sollten sie von der Ausgleichung befreit sein, unterliegt die Zuwendung nur noch der Herabsetzung, wenn Pflichtteile verletzt werden.

Nutzniessung bedeutet, dass der Schenkende sich die Verwaltung und die Nutzung der abgetretenen Objekte sowie die entsprechenden Erträge vorbehält. Der Abtretende kann mit der Vermögensabgabe auch eine lebenslängliche Rente für sich verbinden. Nutzung und Verwaltung am abgetretenen Vermögen gehen auf den Empfänger über, dieser leistet die Rente. Steuerrechtlich sind solche Vermögensübergaben vorgängig im Detail zu prüfen, da die Konsequenzen in der Praxis oft nicht den Erwartungen aller Beteiligten entsprechen.

2.7 Erbgang und Teilung des Nachlasses

2.7.1 Erbgemeinschaft

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet. Die Erben erwerben damit alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vermögen des Erblassers hervorgehen, also auch dessen Schulden. Die Haftung beschränkt sich nicht auf das Erbschaftsvermögen, sondern jeder Erbe haftet persönlich auch mit dem Eigenvermögen. Die Eröffnung des gesamten Vermögens erfolgt am letzten Wohnsitz des Erblassers. Jeder Erbe hat jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, ein öffentliches Inventar oder die amtliche Liquidation zu verlangen.

2.7.2 Erbscheinigung

Sie dient den gesetzlichen oder eingesetzten Erben als Nachweis ihrer Berechtigung am Nachlass. Sie wird auf Verlangen der Erben in der Regel ausgestellt,

- > sobald die Ausschlagungsfrist vorbei ist oder wenn die Erben vorher die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären;
- > wenn gegen die Ausstellung des Erbscheines für eingesetzte Erben nicht innert Monatsfrist nach Zustellung der Testaments-eröffnungsverfügung Einsprache erhoben worden ist.

2.7.3 Ausschlagung der Erbschaft

(Art. 566–579 ZGB)

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben geben schriftlich oder mündlich eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde ab. Wird die Erbschaft nicht innerhalb von drei Monaten ausgeschlagen, gilt sie als angenommen.

2.7.4 Öffentliches Inventar

(Art. 580–590 ZGB)

Jeder Erbe kann innert Monatsfrist bei der zuständigen Behörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen, das die vermögensrechtliche Situation des Erblassers klären soll. Mit der Aufnahme verbunden ist ein öffentlicher Aufruf an allfällige Gläubiger und Schuldner, sich zu melden.

2.7.5 Amtliche Liquidation

(Art. 593–597 ZGB)

Die amtliche Liquidation wird ebenfalls von der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Erben sind in diesem Fall für die Schulden der Erbschaft nur im Ausmass der vorhandenen Erbschaft haftbar. Auch der Vermächtnisnehmer kann seinen Anspruch ausschlagen.

2.7.6 Erbrechtliche Klagen

Zur Herstellung vermeintlich verletzter Rechte eines Erben oder zur Regelung der Erbteilung bestehen Möglichkeiten, die Probleme auf dem Rechtsweg lösen zu lassen. Gründe für eine Klage können sein:

- > Pflichtteilverletzung,
- > Formmangel des Testamentes,
- > Anspruch auf Erbschaftssachen im Besitz Dritter,
- > Begehren um Erbteilung oder um Verschiebung der Teilung.

2.7.7 Abschluss der Erbteilung

Die Teilung wird verbindlich mit:

- > der Aufstellung und der Entgegennahme der Lose oder
- > dem Abschluss des schriftlichen Teilungsvertrages.



2.8 Steuern

2.8.1 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für den Kanton Aargau ist die steuerliche Behandlung von Erbschaften, Schenkungen und Nutzniessung im Steuergesetz des Kantons Aargau §§ 142–151 geregelt.

Achten Sie darauf, dass vor Vollzug der Teilung die Passiven und die Erbschaftssteuern bezahlt sind oder eine angemessene Rückstellung dafür vorgenommen wird. Die Erben bleiben weiterhin haftbar, während fünf Jahren besteht auch die solidarische Verpflichtung weiter.

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalles und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zum Erblasser (beziehungsweise zu Lebzeiten: zur schenkenden oder zuwendenden Person) gemäss § 147, Abs. 1 StG berechnet.

Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden addiert (§ 149, Abs. 2 StG), wobei die Fünfjahresfrist mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung beginnt.

Verwandtschaftsgrade (§ 147 StG)

- 1 Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet.
- 2 Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:
Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;
Klasse 2: Geschwister und Grosseltern;
Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen.
- 3 Bei Vermögensanfällen an Stiftungen wird auf das verwandtschaftliche Verhältnis der zuwendenden Person zu den Destinatärinnen beziehungsweise Destinatären abgestellt.
- 4 Für die Bestimmung der Klasse werden die gebende und die empfangende Person des Vermögensanfalls gleich behandelt wie der andere Ehepartner, sofern sich dadurch eine günstigere Klasse ergibt.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt gemäss § 149 im Kanton Aargau:

Klasse		1	2	3
für die ersten	120 000	4,0%	6%	12%
für die weiteren	60 000	6,0%	12%	20%
für die weiteren	60 000	7,0%	15%	22%
für die weiteren	60 000	7,5%	18%	24%
für die weiteren	60 000	7,5%	19%	26%
für die weiteren	120 000	8,0%	20%	28%
für die weiteren	240 000	8,5%	21%	30%
für die weiteren	240 000	8,5%	22%	31%
für den übersteigenden Teil von	960 000	9,0%	23%	32%

Steuerfrei sind im Kanton Aargau gemäss § 142, Abs. 3 StG folgende Vermögensanfälle:

- unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern,
- an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat,
- an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat.

2.8.2 Steuern bei Nutzniessung und Wohnrecht

Schenkungssteuer: Der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung wird dem Empfänger zugerechnet. Um diesen Wert vermindert sich der steuerbare Vermögensanfall des Eigentümers. Dies gilt analog für ein Wohnrecht.

Einkommenssteuer: Der Nutzniesser versteuert die Erträge (bei Immobilien den Eigenmietwert), das Wohnrecht wird analog behandelt. Steuerabzugsfähige Aufwendungen können vom Nutzniesser geltend gemacht werden. Bei Erteilung eines Wohnrechtes kann der Empfänger ebenfalls diejenigen Aufwendungen geltend machen, die er tatsächlich trägt (ordentliche Unterhaltskosten).

Vermögenssteuer: Der Steuerwert wird vom Nutzniesser versteuert, hingegen verbleibt die Besteuerung der Liegenschaft bei der Erteilung eines Wohnrechtes beim Eigentümer.

3 Der Vorsorgeauftrag



Das bisherige Vormundschaftsrecht wurde per 1. Januar 2013 durch das **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** ersetzt. Die Vormundschaftsbehörde heisst neu **Erwachsenenschutzbehörde**. Im Kanton Aargau ist dies nicht mehr der Gemeinderat, sondern neu das **Familiengericht** als Abteilung am jeweiligen Bezirksgericht. Der Kanton Solothurn hat drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingesetzt (KESB Olten-Gösgen, KESB Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt, KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein).

Im Rahmen des Erwachsenenschutzes soll die Selbstbestimmung gefördert werden. Durch einen Vorsorgeauftrag (Formvorschrift: eigenhändige Niederschrift von Anfang bis Ende mit Datum und Unterschrift oder öffentliche Beurkundung) kann die handlungsfähige Person für den Fall ihrer vorübergehenden oder dauernden Urteilsunfähigkeit eine (oder mehrere) beliebige natürliche oder juristische Person beauftragen, sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag kann im Personenstandsregister beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde eingetragen werden.

3.1 Gesetzliches Vertretungsrecht

Besteht kein Vorsorgeauftrag, so steht dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner einer urteilsunfähigen Person von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht zu, welches unter anderem die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte umfasst. Für ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlungen muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde vorliegen.

3.2 Beistandschaft

Wurde keine oder keine ausreichende Vorsorge (Vorsorgeauftrag) getroffen und sind die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (Vertretungsrecht) ungenügend, so ordnet die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme an. Die nach altem Recht bekannten vormundschaftlichen Massnahmen «Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft» werden nun ausschliesslich in Form einer Beistandschaft erlassen. Die Beistandschaften werden flexibel dem Einzelfall angepasst, es wird eine massgeschneiderte Lösung angestrebt. Folgende Beistandsformen sind vorgesehen:

- > Begleitbeistandschaft (Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt);
- > Vertretungsbeistandschaft (Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt werden);
- > Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt werden);
- > Mitwirkungsbeistandschaft (Handlungsfähigkeit eingeschränkt);
- > Kombination von vorstehenden Beistandschaften;
- > Umfassende Beistandschaft (Handlungsfähigkeit entfällt).

3.3 Bisherige Regelungen – Übergangsrecht

Die vor dem 31. Dezember 2012 erlassenen vormundschaftlichen Massnahmen (Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft) bleiben weiterhin in Kraft. Nach bisherigem Recht entmündigte Personen stehen seit 1. Januar 2013 unter der neurechtlichen umfassenden Beistandschaft, Vormundschaften werden also automatisch in umfassende Beistandschaften umgewandelt. Die übrigen Massnahmen (Beistandschaft, Beiratschaft) fallen spätestens am 31. Dezember 2015 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.

4 Was ist zu tun im Todesfall?



4.1 Benachrichtigungen

(in der Reihenfolge der Dringlichkeit)

- > **Arzt:** Am besten wird bei Tod infolge Krankheit in der Wohnung der behandelnde Arzt benachrichtigt. Sollte dieser nicht erreichbar sein, wenden Sie sich an den Hausarzt des/der Verstorbenen.
- > **Polizei:** Bei Tod infolge Unfalls muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden. Dies gilt nicht nur für Verkehrsunfälle, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen.
- > **Angehörige und Familie**
- > **Arbeitgeber**
- > **Versicherungen:** Benachrichtigt werden sollten vor allem bei Unfalltod sowohl Unfall- als auch Lebensversicherungen. Diese verlangen bei Unfalltod eine Benachrichtigung innert kurzer Frist (aus der Police ersichtlich).
- > **Zivilstands- bzw. Bestattungsamt:** Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt der letzten Wohngemeinde zu melden. Nebst dem Schriftenempfangsschein des/der Verstorbenen ist auch die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen. Beim Zivilstandsamt werden gleichzeitig die Einzelheiten der Bestattung besprochen.
- > **Pfarrer:** Damit dieser die Abdankung vorbereiten kann, sollte er möglichst frühzeitig durch persönliche Vorsprache kontaktiert werden. Wenn möglich sind bereits Angaben zum Lebenslauf des Verstorbenen zusammenzustellen.

4.2 Anordnungen und Vorkehrungen vor der Bestattung

- > **Todesanzeigen:** Diese sind nach dem Aufsetzen und dem Drucken sowohl an Verwandte und Bekannte als auch an Vereine, Versicherungen, Banken, Wohnungsvermieter und den Willensvollstrecker zu senden.
- > **Leidmahl organisieren**

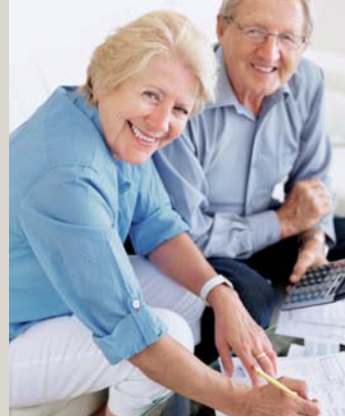
- > **Blumen für die Abdankung und Bestattung bestellen**

- > **Testamente:** Falls Testamente oder ein Erbvertrag vorgefunden werden, sind diese von Gesetzes wegen unverzüglich und ungeöffnet der zuständigen Behörde (Bezirksgericht im Kanton Aargau und Amtschreiberei im Kanton Solothurn) einzureichen.

4.3 Benachrichtigungen und Vorkehrungen nach der Bestattung

- > **Übrige Versicherungen und Krankenkasse:** Diese sind mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen.
- > **Banken und Post:** Informieren Sie diese unter Beilage des Todesscheines. Auskunft über die Bezahlungsmöglichkeiten für die mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsdienste der Banken.
- > **Grundbuchamt:** Das Eigentum an Liegenschaften erlangt die Erbengemeinschaft sofort mit dem Tode des bisherigen Eigentümers. Sie kann jedoch erst nach der Grundbucheintragung darüber verfügen.
- > **AHV/IV/Unfallversicherung:** Besteht ein Rentenanspruch (Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Weitere Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen und der Arbeitgeber.
- > **Pensionskasse:** Falls der/die Verstorbene einer Pensionskasse angeschlossen war, erteilt der Arbeitgeber bzw. dessen Personalbüro Auskunft über Rentenansprüche und wie lange der Lohn noch ausbezahlt wird. Studieren Sie den Arbeitsvertrag und das Reglement der Pensionskasse genau.
- > **Danksagung**
- > **Grabstein**
- > **Grabpflege**

5 Wann ist eine Prüfung meiner Nachlassplanung angebracht?



Unverheiratete

- > Wenn mein Vermögen nicht an die gesetzlichen Erben fallen soll.
- > Wenn ich mein Vermögen einer wohltätigen Institution vermachen möchte.

Konkubinatspaare

- > Wenn ich meinen Lebenspartner (mit oder ohne Nachkommen) absichern möchte.
- > Beim Erwerb einer Liegenschaft.
- > Beim gemeinsamen Führen eines Geschäfts.

Verheiratete

- > Wenn ich meinen Ehepartner absichern möchte.
- > Wenn keine Nachkommen vorhanden sind.
- > Nachkommen sollen erst erben können, wenn beide Elternteile verstorben sind.
- > Wenn vor- oder aussereheliche Nachkommen die Absicherung meines Ehepartners beeinflussen.



5001 **Aarau** Tel. 062 835 77 77, 5401 **Baden** Tel. 056 556 66 01, 5242 **Birr-Lupfig** Tel. 056 464 20 80, 5620 **Bremgarten** Tel. 056 648 28 88, 4805 **Brittinau** Tel. 062 745 88 44, 5200 **Brugg** Tel. 056 448 95 95, 5312 **Döttingen** Tel. 056 268 61 11, 5442 **Fislisbach** Tel. 056 204 22 00, 5070 **Frick** Tel. 062 871 68 78, 5722 **Gränichen** Tel. 062 855 50 80, 5080 **Laufenburg** Tel. 062 874 42 62, 5600 **Lenzburg** Tel. 062 888 50 60, 4312 **Magden** Tel. 061 843 73 00, 5507 **Mellingen** Tel. 056 491 90 00, 4313 **Möhlin** Tel. 061 853 73 00, 5630 **Muri** Tel. 056 675 80 80, 8965 **Mutschellen** Tel. 056 648 24 24, 5415 **Nussbaumen** Tel. 056 296 20 20, 5036 **Oberentfelden** Tel. 062 738 33 33, 4665 **Oftringen** Tel. 062 553 55 89, 4600 **Olten** Tel. 062 207 99 99, 5734 **Reinach** Tel. 062 765 80 50, 4310 **Rheinfelden** Tel. 061 836 31 31, 4852 **Rothrist** Tel. 062 785 60 85, 5707 **Seengen** Tel. 062 767 90 80, 5643 **Sins** Tel. 041 789 71 11, 5034 **Suhr** Tel. 062 842 89 89, 5430 **Wettingen** Tel. 056 437 33 33, 5103 **Wildegg** Tel. 062 893 36 36, 5610 **Wohlen** Tel. 056 619 95 11, 4800 **Zofingen** Tel. 062 745 81 11, www.akb.ch 01/16